

## Aussetzung der Insolvenzantragspflicht : Achtung Falle

Neben den Zuschüssen, Krediten und Stundungsmöglichkeiten hat die Bundesregierung zur Unterstützung der Betriebe ein „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz“ beschlossen.

### Welche Erleichterungen bei der Insolvenzbeantragung gibt es?

- Die Pflicht zur Anmeldung der Insolvenz für eine durch Covid-19 hervorgerufene Zahlungsunfähigkeit wird ausgesetzt - bis zum September 2020.
- Anfechtungsrechte der Insolvenzverwalter werden geändert/ abgeschwächt

Normalerweise ist der Betriebsverantwortliche verpflichtet, innerhalb von drei Wochen den Antrag auf Insolvenz beim zuständigen Amtsgericht zu stellen, wenn das Unternehmen seine Zahlungs- und Kredittilgungsverpflichtungen mangels entsprechender Einnahmen nicht erfüllen kann.

Um zu verhindern, dass rein corona-bedingte Zahlungsunfähigkeit sofort zur Pflicht zum Insolvenzantrag führt, hat man hier eine Art „Notbremse“ eingezogen: § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz sagt:

- „Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags“ nach § 15a InsO und nach § 42 Absatz 2 BGB ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.
- War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

### Welche Einschränkung dieser Erleichterung ist aber unbedingt zu beachten?

Die Aussetzung der Antragspflicht gilt aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- **Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung** muss Folge der Corona-Pandemie sein
- Es wird vermutet, dass die Zahlungsunfähigkeit auf der Pandemie beruht, wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war.
- Es dürfen **keine Umstände vorliegen**, aus denen sich ergibt, dass Aussichten **für eine erfolgreiche Sanierung** des Unternehmens **künftig nicht gegeben sind**.
- Es wird vermutet, dass Aussicht auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht, wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war. Allerdings ist diese Vermutung natürlich durch Tatsachen widerlegbar, die nichts mit Corona zu tun haben.

### Was bedeuten diese Einschränkungen für den konkreten Betrieb?

In der betrieblichen Praxis wird nicht immer eindeutig feststellbar sein, welche Ursache eine Unternehmenskrise hervorgerufen hat. Das Gesetz stellt hierfür die Vermutung auf, dass die Insolvenzreife eines Betriebes dann auf den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie beruht, wenn der Betrieb am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war.

- In einem nachgelagerten Insolvenzverfahren wird ein möglicher Insolvenzverwalter ggf. Jahre später, wenn die Verbesserung der betrieblichen Situation nicht eingetreten ist, prüfen, ob die Zahlungsunfähigkeit nicht vor dem 31. Dezember 2019 vorgelegen hat und somit gar nichts mit der Pandemie zu tun hatte.
- Hier kommt es dann auf die Einzelfall-Prüfung an- **daher bleibt ein Restrisiko**, wenn man sich auf die verschobenen Antragsfristen beruft.

## Fazit für den Unternehmer:

- Ob die Zahlungsunfähigkeit coronabedingt war oder nicht, wird u.U. erst später abschließend geklärt.
- Wenn der Unternehmer dann neben Zuschüssen auch noch weitere Darlehen in Anspruch genommen hat, erhöhen sich natürlich auch die Verbindlichkeiten. Diese können zu einer Überschuldung führen, die dann nach Ende der Aussetzungszeit für den Insolvenzantrag - derzeit also am 1.10.2020 sofort zur Pflicht führen würde, den Insolvenzantrag zu stellen.
- Daher ist es also nicht immer sinnvoll, mit einem etwaig nötigen Insolvenzantrag bis zum 30.09.2020 zu warten – vielmehr sollte – wie auch sonst- immer bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich fachkundige Unterstützung, z.B. bei den Verbänden, gesucht werden.
- **Es ist daher in jedem Fall anzuraten, bei Inanspruchnahme der geänderten Regelungen des Insolvenzrechtes, eine Zahlungsunfähigkeitsprüfung zum Stichtag 31. Dezember 2019 vorzunehmen und das Resultat dieser Überprüfung zu dokumentieren.**
- Die nun verabschiedeten Regelungen befreien den Unternehmer natürlich auch nicht davon, sein Geschäftskonzept und seinen Businessplan einer kritischen Analyse zu unterziehen. Natürlich muss immer im Blick behalten werden, dass gerade angesichts der coronabedingten Entwicklungen nicht in jedem Fall die Aufnahme eines –weiteren- Darlehens den Fortbestand des Unternehmens garantiert.
- Zumindest sollte sich ein Betrieb in dieser Situation beraten lassen – u.U. ist ein Insolvenzverfahren mit seinen modernen Sanierungsinstrumenten eine aussichtsreiche Alternative.